

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 2

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. Sehr instruktiv ist auch die Art, in welcher der russische Soldat eine den Verhältnissen entsprechende Fectart wählte, welche, verbunden mit eiserner Ausdauer und Tapferkeit schließlich, wenn auch mit furchtbaren Verlusten, zum Ziele führte.

Die Art der Vorrückung über schwieriges Terrain gegen die wohlverschanzten und reichlich mit Munition versehenen Türken liefert einen interessanten Beitrag zu der heutigen Taktik; es wird bei dieser Gelegenheit auch gezeigt, wie schwierig die Munitions-Ergänzung der Infanterie im Gefecht ist.

Weniger glücklich als bei Gorny, doch in gleich ehrenvoller Weise fochten die Russen am gleichen Tag bei Telisch. Ein guter Anführer muthete seinen Truppen nur das Mögliche zu — hier aber wurde Unmögliches verlangt. — Der Herr Verfasser behauptet allerdings, es habe sich bei Telisch nur um einen Scheinangriff gehandelt; doch zur Erreichung dieses Zweckes war nicht Aufopferung der Hälfte des Bestandes des Leibjäger-Regiments nothwendig.

Dem Buch sind mehrere Karten und einige perspektivische Ansichten von bestimmten Gefechtsmomenten beigegeben.

Das Werk ist lehrreich für den Militär, verständlich und von Interesse für den Bürger, welcher sich für kriegerische Thaten interessirt und sich gerne eine Vorstellung davon macht, wie es auf dem Schlachtfeld im russisch-türkischen Krieg ausgesehen haben mag; endlich haben Bücher, in welchen nachahmenswerthe Vorbilder des Heldenthums und der Ausdauer vorgeführt werden, einen nicht zu unterschätzenden Werth für die militärische Erziehung der Jugend.

Sowohl des interessanten Inhalts als des wohlthätigen Zweckes halber verdient das Buch in jeder Bibliothek angeschafft zu werden.

Eidgenossenschaft.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Verwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.

Herrn. Wir haben die Ehre, Ihnen den Entwurf zu einem Verwaltungs-Reglemente für die schweizerische Armee vorzulegen und denselben mit nachstehendem Berichte zu begleiten.

A. Geschichtliche Entwicklung, Vorarbeiten, Behandlung und Anlage des neuen Entwurfs.

Es ist genugsam bekannt, wie nothwendig und dringlich sich seit langer Zeit der Erlaß eines neuen Verwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee, bezw. die Revision des am 14. August 1845 durch die Tagsatzung angenommenen Reglementes für die eidgenössische Kriegsverwaltung erwiesen hat und wie seit dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation der Mangel einer einheitlichen Sammlung von Vorschriften für die Administration der Unterrichtskurse und der Truppenkörper noch fühlbarer geworden ist. Unser Militärdepartement hatte daher schon unterm 11. Dez. 1873 zur Begutachtung und gründlichen Behandlung der Frage über die Reorganisation des Kommissariatswesens eine größere Kommission unter dem Vorstehe des Herrn

Oberst Fels aufgestellt, welche, um diese Arbeit zu beschleunigen, die Bearbeitung der verschiedenen Materien Referenten aus ihrer Mitte übertrug, hernach die zu einem Ganzen zusammengestellten Entwürfe in mehreren Sitzungen beriet und schließlich durch eine Redaktionskommission die endliche Festschreibung des Reglementes besorgen ließ. Bei diesem Verfahren war es der Kommission möglich, schon im August 1875 ihr Projekt dem Militärdepartement zu unterbreiten.

Dieses ordnete eine Prüfung des Entwurfes durch die kantonalen Militärdektionen, die Waffen- und Abtheilungschefs des Militärdepartements und die Divisionäre an. Es gingen jedoch sehr wenige Gutachten ein, wohl hauptsächlich wegen der von den Divisionären gegen den ersten Theil des Entwurfes „die personelle Organisation und der Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen des eidgenössischen Militärdepartements“ gerichteten und bekannt gewordenen Einwendungen. Die Divisionäre fanden es außerdem für unthunlich, daß im Entwurf des Verwaltungs-Reglementes selbst Gebiete behandelt wurden, welche nach ihrer Ansicht durch Spezialgesetze hätten bestimmt und erledigt werden sollen.

In Folge der Eingabe der Divisionäre, und weil die eigentlichen administrativen Vorschriften die wünschenswerthe eingehende Beurtheilung nicht gefunden hatten, sahen wir uns veranlaßt, für einmal dem aufgestellten Kommissionsprojekte keine weitere Folge zu geben, sondern uns darauf zu beschränken, einzelne Theile des Entwurfes, die sowohl für die Bedürfnisse der centralen Militärverwaltung überhaupt, als für die Administration der Unterrichtskurse und der Truppeneinheiten unumgänglich geordnet werden mußten, in successiven neu bearbeiteten Erlässen auf dem Verordnungswege in vorläufige Vollziehung zu setzen. Je mehr aber diese speziellen Beschlüsse und Verordnungen an Zahl zunahmen, welche dann noch in Folge des von den gesetzgebenden Räten bei der Berathung über die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes erlassenen Suspensionsgesetzes zur Militärorganisation wieder theilweise revidirt oder durch neue ersetzt werden mußten, um so dringlicher und gebieterischer trat die Nothwendigkeit auf, die zahlreichen zerstreuten Vorschriften und Erlasse zu sammeln und zu sichten und das mehr und mehr unhaltbar und veraltet gewordene Verwaltungs-Reglement vom Jahre 1845 mit den Bestimmungen der Militärorganisation und den neuen Verhältnissen überhaupt in Einklang zu bringen.

Im Frühling 1877 mußte die Stelle des Oberkriegskommissars neu besetzt werden. Das Militärdepartement machte den neuen Inhaber der Stelle bald darauf aufmerksam, daß ihm, sobald er in seinen Funktionen die erforderlichen Erfahrungen gesammelt haben werde, die Aufgabe zur Redaction eines neuen Entwurfes des Verwaltungs-Reglementes bevorstehe. Die Geschäftsanbahnung, die der Oberkriegskommissar beim Antritte seines Amtes vorfand, die Leitung des Oberkriegskommissariates, die während nahezu zwei Jahren ihm mangelnde Hülfe eines Stellvertreters und die vielfachen Arbeiten, welche dem Oberkriegskommissar gerade vor und nach den Berathungen über die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes zufielen, nahmen seine Thätigkeit derart in Anspruch, daß er sich mit einer so umfangreichen Redaktionsarbeit in den ersten beiden Jahren seiner neuen Thätigkeit nicht befassen konnte.

Um indessen der immer größer werdenden Verwirrung, welche sich noch durch den Umstand vermehrte, daß das Verwaltungs-Reglement von 1845 gänzlich vergriffen war, einigermaßen steuern zu können, legte der Oberkriegskommissar im Frühlinge 1878 dem Militärdepartement die Frage vor, ob es mit Rücksicht darauf, daß die Bearbeitung des Verwaltungs-Reglementes von ihm noch nicht an die Hand genommen werden könne, nicht angezeigt wäre, vom alten Reglemente alle diejenigen Bestimmungen, welche noch in Kraft bestehen und unter Hinzufügung der seitherigen, die Heeresverwaltung betreffenden Verordnungen des Bundesrathes eine neue für wenige Jahre berechnete Auflage zu veranstalten. Inzwischen könnten je nach ihrer Dringlichkeit, jedoch ohne Uebereilung und unter Verwerthung der von Jahr zu Jahr neu gewonnenen Erfahrungen, die verschiedenen Haupttheile des Verwaltungs-Reglementes bearbeitet und successive

provisorisch in Vollzug gesetzt werden. Bei einer allfälligen Mobilmachung der Armees wären, wie sich die Anzeichen zu einer Heeresaufstellung zeigen würden, einige geeignete Offiziere auf das Bureau des Oberkriegskommissärs zu berufen, um unter dessen Leitung die erforderlichen Instruktionen und administrativen Vorschriften speziell für den betreffenden Feldzug zu bearbeiten.

Diese Vorschläge fanden sowohl die Billigung der Konferenz der Waffen- und Abtheilungschefs als der Divisionäre. Als jedoch Herr Oberst Rudolf den neu zu verwerthenden Inhalt des Verwaltungs-Reglementes von 1845 einer Prüfung unterzog und das vielfältige übrige Material zu sammeln begann, gelangte er zu der Ueberzeugung, daß die von ihm in Aussicht genommene Arbeit eine lang andauernde werde, zugleich eine wenig dankbare und nur von zweifelhaftem Werthe sein müsse. Er gab daher den Gedanken auf und behalt sich damit, die für die Administration der Unterrichtskurse erforderlichen Instruktionen als spezielle Schulvorschriften zusammenstellen zu lassen, sie jährlich zu revidiren und zu ergänzen, und den jeweiligen in Dienst tretenden Verwaltungsoffizieren und Komptabellern einzuhändigen. Zugleich beauftragte er den Oberinstruktor der Verwaltungstruppen, Herrn Oberst Bauli, mit der Aufstellung eines Programmes für die neue Bearbeitung des Reglementes unter Anlehnung an den eigentlichen administrativen Theil des Entwurfes von 1875, der nach seiner Ansicht eine zweckmäßige Einteilung des Stoffes enthielt und daher für die neue Redaktion zur Grundlage genommen werden durfte.

(Fortsetzung folgt.)

A u s l a n d.

Oesterreich. (Stabsoffizierskurs.) Der im Sommer d. J. geschlossene Stabsoffizierskurs zu Wien für 1880/81 hat das Ergebnis gehabt, daß von 90 einberufenen gewesenen Frequentanten 54 zur Beförderung geeignet befunden sind. Da im Herbst erst die Hauptleute vom Mai 1869 zur Majorscharge gelangten, so haben die neuen Anwärter, deren Patente meist vom Mai 1873 datiren, voraussichtlich noch lange auf ihr Avancement zu warten. Der jetzige Kurs soll, am 1. Oktober beginnend, ein volles Jahr dauern; die Leitung behielt zunächst Feldmarschall-Lieutenant Baron Jovanovic. (M. W. B.)

V e r s c h i e d e n e s.

— (Hygienische Ausstellung.) Im nächsten Sommer, und zwar vom 1. Juni bis 30. September findet in Berlin die unter dem Protektorate der deutschen Kaiserin stehende allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene — Gesundheitspflege und Gesundheitstechnik — und des Rettungswesens statt. An dieser Ausstellung werden sich Deutschland, Oesterreich und die Schweiz betheiligen. Dieselbe verspricht außerordentlich vielseitig und eigenartig zu werden, und wird Behörden, Gemeinden, Erfindern, Konstrukteuren und Fabrikanten eine treffliche Gelegenheit bieten, zu zeigen, in welcher Weise sie den Anforderungen unserer vorwärts schreitenden Zeit auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens zu entsprechen vermögen. Bei dem hohen Interesse, welches die Hygiene aller Orien genießt, und Angesichts der regen Entwicklung, in welcher alle Zweige desselben fortgesetzt begriffen sind, ist ein solches Unternehmen nicht nur ein zeitgemäßes, sondern auch ein für das gesamte Leben der Völker gewiß in hohem Grade nutzbringendes Werk. Die Ausstellung wird ein treues Bild derjenigen sanitären Einrichtungen bieten, welche Staat und Gemeinde in den drei ausstellenden Ländern zum Schutze der Völkergesundheit getroffen haben, und sie wird durch das, was sie bringt, das Verständnis für die öffentliche Gesundheitspflege in vielleicht bis jetzt noch ungenügender Weise fördern; sie wird aber auch Diejenigen heranziehen und befriedigen, welche wissen wollen, was die Industrie auf dem Gebiete der Gesundheitstechnik geleistet, welche Fortschritte sie im letzten Jahrzehnt gemacht hat und welche Lücken andererseits noch vorhanden sind. Angesichts der humanen Zwecke, welchen das Unternehmen dienen soll und angesichts der Ziele,

welche es verfolgt, kann dasselbe gewiß auf die Unterstützung der weitesten Kreise rechnen. Es kann ohne weitere Ausführungen behauptet werden, daß es nicht nur eine Ehrensache für das Vaterland ist, auf dieser Ausstellung würdig vertreten zu sein, sondern daß es auch in dem materiellen Interesse vieler hier in Betracht kommenden Kreise gelegen ist, diese Ausstellung so zahlreich wie möglich zu besuchen. Das Programm für dieselbe liegt bereits vor und umfaßt vierzig Gruppen. Das Komitee für Oesterreich, welches es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Verkehr zwischen den Ausstellern und dem Komitee in Berlin zu vermitteln, ist gerne bereit, jede erwünschte Auskunft zu erteilen, und ersucht, da der Anmeldetermin in kurzer Zeit abläuft, allfällige Anmeldungen mit möglichstster Beschleunigung direkt an das Komitee (Wien, Fleischmarkt 1) zu richten. (Oest.-Ung. Wehrz. 33.)

— (Militär-Gesundheitspflege.) Gesundheit und Reinlichkeit. Unter diesem Titel bringt das Februarheft des „Spectateur militaire“ einen Artikel, der uns zeigt, wie ungenügend im Allgemeinen die Fürsorge ist, die man dort der Gesundheitspflege des Heeres zuwendet. Der Leser möge dies selber aus dem unten Angeführten beurtheilen; vielleicht enthält es aber auch einige für uns praktische Nutzenwendungen. An die Spitze seines Aufsatzes stellt Verfasser den Grundsatz: Reinlichkeit ist die Basis der Gesundheit. Selbst wenn die Pflege der ersteren dem Staate auch Mehrausgaben verursachen sollte, so würden diese reichlich durch Ersparungen im Lazarethwesen wieder ausgeglichen werden; Aussprüche, denen wir nur völlig beipflichten können und die bei uns längst volle Geltung haben. Die Reinlichkeit wird verlangt: erstens in Bezug auf den Körper, zweitens in Bezug auf die Kleidung, drittens auf die Wohnung. Besonders schwer sei es, dem eben vom Lande gekommenen Rekruten die Nothwendigkeit der Reinhaltung des Körpers durch öftere Waschungen begreiflich zu machen; hierauf hätten Offiziere und Unteroffiziere zunächst hinzuwirken. Für die Morgezsollette müsse entfallen mehr Zeit beansprucht werden. Der Dienst beginnt in Frankreich meist eine halbe Stunde nach der Reveille; mithin bleibt dem Soldaten, da er eine Viertelstunde vor dem Dienst zur Inspizierung durch den Korporalschaftsführer bereit sein muß, zum Waschen, Anziehen, Bettmachen nur eine Viertelstunde, eine entschieden ungenügende Zeit. Hier wird mindestens eine Stunde dafür gefordert. Weiterhin wird dann auf die Nothwendigkeit des französischen Leberzeuges hingewiesen, das der Soldat drei Mal am Tage mit flüssiger Wäsche mit den Fingern einreiben muß, um es blank und sauber zu erhalten. Hier wird die Anwendung einer bereits vorhandenen festen Art Wäsche verlangt. Demnach kommt Verfasser auf die so nothwendige Reinigung durch Bäder zu sprechen. Bisher war der französische Soldat auf die kalten Bäder während der Sommermonate angewiesen. Neuerdings ist die Anschaffung von 4 Badewannen per Regiment befohlen. Dabei würde aber nach Berechnung des Verfassers, wenn die dienstfreien Stunden zum Baden benützt werden, jeder Soldat nur alle 4 Monate die Wohlthat eines warmen Bades genießen. Ferner sind bisher die Badezimmer nicht geheizt, so daß die Gefahr einer Erkältung nahe liegt. Es wird daher Heizung der Baderäume und Vermehrung der Badewannen auf 10 pro Regiment gefordert. Wir möchten glauben, daß nach den Erfahrungen, die wir mit Badewannen haben, die Einführung von Doucheapparaten bei Beltem vorzuziehen sei. Dieselben haben sich, wo sie eingeführt sind, durchaus bewährt (s. auch über diese Frage Aprilheft dieses Jahres der „Neuen Milit. Blätter“ S. 325).

Was die Reinhaltung der Kleidung anbetrifft, so erklärt sich Verfasser mit derjenigen der äußeren Kleidung zufrieden, beklagt es aber, daß die Reinhaltung der Bett- und Körperwäsche mittelst Dampfwäsche erfolgt, die durchaus ungenügend sei und nur für die Unternehmer ein lukratives Geschäft sei. Bisher seien alle Klagen von Seiten der Truppenführer hierüber vergeblich gewesen, und doch sei Abhilfe hier dringend nothwendig. Die Reinhaltung der Kasernenräume wird einer scharfen Kritik unterzogen; das Sprichwort: der Weg zur Hölle ist mit guten Vorläufen gepflastert, passe hierin auch auf die Militärverwaltung Frankreichs.